

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zum Antrag auf Genehmigung für Herrn Mendes Bota, in einem Ermittlungsverfahren auszusagen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- befaßt mit einem vom Präsidenten der Versammlung der Portugiesischen Republik am 28. Juni 1990 übermittelten Antrag auf Genehmigung für Herrn Mendes Bota, im Rahmen eines von dieser Versammlung durchgeführten Ermittlungsverfahrens auszusagen,
- unter Hinweis auf die Artikel 8 und 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 sowie auf Artikel 4 Abs. 2 des Aktes vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments,
- in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Mai 1964 und vom 10. Juli 1986¹⁾,
- in Kenntnis des Artikels 161 der Verfassung der Portugiesischen Republik sowie des Artikels 13 des Gesetzes Nr. 3/85 vom 13. März 1985 und des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 144/85 vom 31. Dezember 1985, beides Gesetze der Portugiesischen Republik,
- in Kenntnis der Artikel 5, 112 und 118 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Geschäftsordnung, Wahlprüfung und Fragen der Immunität (A3-112/91),
- in der Erwägung, daß die parlamentarische Immunität zum Ziel hat, die Unabhängigkeit des Europäischen Parlaments und seiner Mitglieder anderen Gewalten gegenüber sicherzustellen, und daß daher ihr Zweck letztendlich darin besteht, ein reibungsloses Funktionieren des Parlaments und der Gemeinschaften zu gewährleisten,
- in der Erwägung, daß die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, die in Artikel 161 der Verfassung der Portugiesischen Republik vorgesehen ist, nicht diesen Zweck hat, da sie in Portugal als ein „Recht und Vorrecht“ der Abgeordneten und nicht als Immunität angesehen wird,
- in der Erwägung, daß die Zuständigkeit des Europäischen Parlaments sich gemäß Artikel 10 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften auf die „Unverletzlichkeit“ beschränkt,
- in der Erwägung, daß die Prüfung des Antrags auf Genehmigung wieder einmal die ständigen Komplikationen und Störungen deutlich macht, die durch die derzeitigen Unterschiedlichkeiten im Status der Abgeordneten des Europäischen Parlaments je nach Mitgliedstaat, für den sie gewählt sind, verursacht werden, mit der daraus folgenden Beeinträchtigung des Grundsatzes der juristischen Sicherheit,

¹⁾ Siehe Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs 1964, Seite 397, Rechtssache 101/63 (Wagner/Fohrmann und Krier), sowie das Urteil in der Rechtssache 149/85 (Wybot/Faure), Sammlung 1986, Seite 2403.

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. beschließt, daß es ihm nicht obliegt, die beantragte Genehmigung zu gewähren oder zu verweigern;2. verweist erneut auf seine Entschlüsse vom 16. September 1983¹⁾ und vom 10. März 1987²⁾; <hr style="width: 20%; margin-left: 0;"/> <p>¹⁾ ABl. Nr. C 277 vom 17. Oktober 1983.
²⁾ ABl. Nr. C 99 vom 13. April 1987.</p> | <ol style="list-style-type: none">3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschlie-
ßung sowie den Bericht seines Ausschusses unver-
züglich dem Präsidenten der Versammlung der
Portugiesischen Republik sowie dem Rat und der
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
und den Regierungen und Parlamenten der Mit-
gliedstaaten zu übermitteln. |
|--|---|

Enrico VINCI
Generalsekretär

Sir Fred CATHERWOOD
Vizepräsident